D e r W a h l l e i t e r
für die Gremienwahlen
der Technischen Universität Dortmund

Dortmund, 05. April 2023

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der TU Dortmund
für die Gruppe der Studierenden,
im Jahr 2023 vom 22.05.2023 bis 01.06.2023

I. Verbindung der Wahlen/Wahlbekanntmachung/Geltung der Wahlordnung

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich insbesondere nach der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

II. Wahlvorstand

Wahlleiter:	Prof. Dr. Wolfgang Rhode

		Ersatzmitglieder:
Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**:	Prof. Dr. Wolfgang Rhode (Fak. 02)	n. n.
Gruppe der **akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**:	Magdalena Thöne (Fak. 01)	n. n.
Gruppe der **Studierenden**:	Leander Schreyer (Fak. 09)	Till Zaschel (Fak. 09)
Gruppe der **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:**	Jörg Erdmann (Dez. 3)	n. n.

III. Fakultätsbeauftragte:

Fakultät für Mathematik	Herr Andreas Langer
Fakultät Physik	Herr Heinz Hövel
Fakultät für Chemie und Chemische Biologie	Herr Markus Dzyk
Fakultät für Informatik	Herr Oliver Rüthing
Fakultät Statistik	Frau Franziska Kappenberg
Fakultät Bio- u. Chemieingenieurwesen	Herr Frank Katzenberg
Fakultät Maschinenbau	Frau Jennifer Meier
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	Herr Wolfgang Endemann
Fakultät Raumplanung	Frau Silke Ferchau
Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen	Herr Kevin Groß-Bölting
Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Frau Angelika Conrad
Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie u. Bildungsforschung	Herr Jens Mazei
Fakultät Rehabilitationswissenschaften	Frau Monika Webelhaus
Fakultät Humanwissenschaften und Theologie	Frau Eva Eichendorf-Harhaus
Fakultät Kulturwissenschaften	Herr Bernd Eßmann
Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften	Herr Clemens Völlmecke
Fakultät Sozialwissenschaften	Frau Silke Kohrs

IV. Wahlvorsteher/-in

Campus Nord	Audimax Foyer	Frau Magdalena Thöne
Campus Nord	E.-F. 50, Foyer	Herr Prof. Dr. Rhode
Campus Süd	GB II, Foyer	Herr Jörg Erdmann

V. Zu wählen sind

1. **Mitglieder des Senats** nach § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund:
   - **fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.**

2. **Mitglieder des Fakultätsrats** nach § 11 Abs. 7 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund:
   Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:
   - **drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.**

In Fakultäten, denen zum Zeitpunkt der Wahl weniger als sechzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis **6:2:1:2** zusammen.
Stichtag zur Bestimmung der Größe der Fakultäten war bzw. ist der Zeitpunkt, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/akademischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierenden gewählt wurden.

VI. Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe

Die Wahlen finden **in der Zeit vom 22.05. - 01.06.2023 online** statt.
Vor der Online-Wahl wird eine detaillierte Beschreibung der Wahlmodi an alle Wahlberechtigten versendet.
Für die Wahlberechtigten, die keine Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe haben, wird im Wahlamt, Gebäude August-Schmidt-Straße 4, Zi. 203 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Möglichkeit bestehen, online zu wählen.

VII. Wahlsystem (§ 6 WahlO)

1. Die Mitglieder der Kollegialorgane werden in nach Gruppen getrennten Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im jeweiligen Kollegialorgan nach den Regelungen der Grundordnung zu besetzen sind. Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.

3. Die Wählerinnen/Wähler können einzelne Kandidatinnen/Kandidaten aus einer oder verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren), wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig.
   Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt; Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der durch fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelten Reihenfolge zu; Satz 5 gilt entsprechend. Dann noch verbleibende Sitze bleiben unbesetzt.

4. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste werden Ersatzmitglieder dieser Wahlliste in der durch Abs. 3 Satz 6 und 7 festgelegten Reihenfolge. Soweit mehr als zwei Wahllisten gültige Stimmen erhalten haben, wird durch eine fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens ermittelt, in welcher Reihenfolge die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Wahllisten im Fall der Erschöpfung einer Wahlliste Ersatzmitglieder entsenden; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zu ziehende Los. Die Ermittlung der Reihenfolge erfolgt für so viele Positionen wie Ersatzmitglieder innerhalb der Gruppe vorhanden sind.

5. Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/ Stellvertreter Berücksichtigung. Steht keine Stellvertreterin/kein Stell-

vertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so erfolgt die Stellvertretung in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge durch Ersatzmitglieder anderer Wahllisten derselben Gruppe.

6. Ist eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über; die Stellvertretung lediglich für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

7. Scheidet ein gewähltes Mitglied einer Wahlliste aus, so rückt das in der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge nächste Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste nach. Ist eine Wahlliste erschöpft, so erfolgt die Entsendung von Ersatzmitgliedern durch andere Wahllisten derselben Gruppe in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge.

8. Sofern in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl steht, erfolgt abweichend von Abs. 1 und 3 eine Mehrheitswahl, wenn die Wahlliste mehr Kandidatinnen/ Kandidaten enthält als Sitze zu vergeben sind; Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 8, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 bis 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Steht in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl und enthält die Wahlliste nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so wird über diese Wahlliste mit Ja oder Nein abgestimmt. Sofern die Wahlliste mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält, sind ihre Kandidatinnen/Kandidaten gewählt; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

9. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert; aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied auch dann aus, wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

VIII. Wahlvorschläge

Hinweis:
Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind **getrennte Wahlvorschläge** einzureichen, in welchen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt werden. Die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind für alle Gruppen und Gremien gleich.

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen:
   Die **Wahlvorschläge** sind schriftlich **spätestens bis zum 02.05.2023, 15.00 Uhr** beim Wahlleiter (Wahlamt, HG I, Campus Süd, Zi. 205) einzureichen. **Berücksichtigt werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge**.
2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge:
   a. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind in den Dekanaten sowie Einrichtungen erhältlich oder können beim Wahlamt angefordert werden.
   b. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Ein Wahlvorschlag zum Senat oder Fakultätsrat kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Zum Fakultätsrat können nur Mitglieder der eigenen Fakultät kandidieren. Mit ihrer/seiner persönlichen Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch einen hinreichenden Nachweis erklärt die Kandidatin/der Kandidat unwiderruflich, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ist sie daran gehindert, so genügt ersatzweise die Unterschrift einer/eines von ihr/ihm bevollmächtigten Kandidatin/Kandidaten desselben Wahlvorschlages. Die persönliche Unterschrift/der hinreichende Nachweis muss jedoch bis zum 02.05.2023 vorgelegt werden. Ist dieses nicht der Fall, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Wahlvorschlag gestrichen.
   c. Jeder Wahlvorschlag für eine Listenwahl muss ein Kennwort mit maximal 100 Zeichen, z. B. die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe, enthalten. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, gilt die alphabetische Reihenfolge.
   d. Die Wahllisten sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden. Falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, sind die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben.
   e. Für die Wahl in die Kollegialorgane darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden und nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
   f. Der Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Fakultät oder Einrichtung, die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift und Geburtsdatum enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
   g. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen/-helfer (z. B. Fakultätsbeauftragte) dürfen nicht kandidieren.
   h. In den Wahlvorschlägen sollen mindestens eineinhalb mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten für jedes Gremium je Gruppe benannt sein, wie Mitglieder zu wählen sind.
   i. Mängel in den Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum 08.05.2023 zu beseitigen.

j. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten kann spätestens bis zum 08.05.2023 schriftlich Beschwerde beim Wahlvorstand eingelegt werden.
k. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge werden in den Dekanaten und Geschäftszimmern, beim AStA, im Gleichstellungsbüro, im Wahlamt (Campus Süd, HG I, Zi. 205) und in den Gebäuden durch Aushang an den Aushangtafeln und bekannt gegeben.

IX. Verzeichnis der Wahlberechtigten

1. Alle Wahlberechtigten werden in ein Verzeichnis eingetragen.
2. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der WahlO **in der Zeit vom 13.04.2023 - 02.05.2023 jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr** im Wahlamt, Campus Süd, HG I, Zi. 205, beim AStA und im Gleichstellungsbüro im Rahmen der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. In den Dekanaten und Einrichtungen wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die jeweilige Fakultät/Einrichtung in demselben Zeitraum während der Öffnungszeit des Dekanates/Geschäftszimmers ausgelegt.
3. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist oder spätestens bis zum **02.05.2023** gegenüber dem Wahlleiter im Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Dem Einspruch sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.
4. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom Wahlleiter am **02.05.2023 um 15.00 Uhr** geschlossen.
5. Der Eintrag in das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einer Fakultät, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.

X. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am **11.04.2023** Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist. § 4 Abs. 1 WahlO ist zu beachten.
2. Jedes Mitglied der Technischen Universität ist nur jeweils in einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehört, hat spätestens am **21.04.2023** gegenüber dem Wahlvorstand eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Diese Erklärung muß bis zum vorgenannten Termin dem Büro des Wahlleiters (Wahlamt, Campus Süd, HG I, Zi. 205) zugegangen sein. **Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben.** Die Studierenden, deren Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die o.a. Erklärungen sind für das laufende Semester unwiderruflich. Studierende, die zugleich einer weiteren Gruppe angehören und **keine** solche Erklärung abgegeben, werden von Amts wegen der anderen Gruppe zugeordnet.

XI. Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die/der Wahlberechtigte darf nur mit amtlichen Wahlunterlagen wählen.
2. Die/der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und persönlich durch Stimmabgabe im Wahlraum, bei Online-Wahlen elektronisch oder durch Briefwahl ausüben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich dazu der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.
3. Vor der persönlichen Stimmabgabe hat die/der Wahlberechtigte ihren/seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden müssen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen (digitaler Studierendenausweis, Student ID).
4. Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht durch **Briefwahl** ausüben wollen, können dieses formlos im Wahlamt, **Postanschrift: Wahlamt, Referat 9, Technische Universität Dortmund, 44221 Dortmund,** beantragen. **Anträgen auf Briefwahl** kann nur dann stattgegeben werden, wenn sie spätestens bis zum **15.05.2023** im Wahlamt eingegangen sind.

   Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
   a. ihren/seinen Wahlschein
   b. in dem Wahlumschlag die Stimmzettel

   so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am **01.06.2023 (letzter Wahltag), 15.00 Uhr,** im Büro des Wahlleiters beim Wahlamt, Campus Süd, HG I, Zi. 205, eingeht.

XII. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer

Der Wahlvorstand kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung Wahlhelferinnen/Wahlhelfern bedienen. Die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern. Die Tätigkeit als Wahlhelferin/Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede/r Wahlberechtigte verpflichtet.

Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Auf Ziffer VIII. 2. g dieser Wahlbekanntmachung wird hingewiesen.

XIII. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird online und durch Auslegung oder Aushang in den Dekanaten und Geschäftszimmern sowie im Wahlamt (HG I, Campus Süd, Zi. 205), im Gleichstellungsbüro (Emil-Figge-Str. 66) und beim AStA bekannt gegeben.

XIV. Wahlprüfung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von den Wahlberechtigten schriftlich gegenüber dem Wahlleiter angefochten werden. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden ist.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Rhode)